



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0148/2022		Datum: 11.03.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 Gö - Az. 1635-21	
Betreff: Abweichungen von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 160 A "Bahnhofsvorplatz"			
Gremienweg:			
29.03.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 160 A „Bahnhofsvorplatz“ zu:

- Die Oberkante der Werbeanlage darf die max. Anbringungshöhe von 6 m um 3 m überschreiten. Somit darf die Oberkante der Werbeanlage auf ca. 9m über dem Niveau der Verkehrsfläche befestigt werden.

Antragseingang	20.05.2021
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Anbringung einer Werbeanlage – 6m x4m Bannerschiene-
Grundstück/Straße	Frankenstraße
Gemarkung	Koblenz
Flur	10
Flurstück	106/11

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 160 A „Bahnhofsvorplatz“.

Der Antragssteller beabsichtigt die Anbringung einer unbeleuchteten Werbeanlage für sein Café auf o.g. Grundstück zum Zwecke der Eigenwerbung. Die Werbeanlage soll mit der Oberkante ca. 9 m über dem Niveau der Verkehrsfläche befestigt werden.

In der näheren Umgebung befinden sich Werbeanlagen, die oberhalb von 6m vom Niveau der Verkehrsfläche befestigt wurden. U.a. sind die Werbeanlage eines Hotels am Busbahnhof, die Werbeanlage eines Schnellrestaurants und der Bahn selbst am Bahnhofsgebäude und eine Werbeanlage eines Restaurants gegenüber dem Bahnhofsvorplatz am Übergang zur Löhrrstraße beachtlich.

Eine Abweichung kann nach § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 69 Abs. 1 LBauO zugelassen werden, wenn

sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Voraussetzungen für eine Abweichung sind erfüllt. Mit einer Abweichung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Eine Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde zu der beantragten Werbeanlage konnte zwischenzeitlich gegeben werden.

Anlage/n:

- **Lageplan**
- **Ansicht, maßstabslos**

Historie: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine